



Feuerwehrverein Criewen – Zützen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Criewen – Zützen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 16303 Schwedt/O., Zur Feuerwehr 8a.
- (4) Der Verein ist rechtsfähig im Sinne des Vereinsgesetzes, eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin und führt den Zusatz e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein kann sich eine eigene Fahne, ein eigenes Zeichen und Siegel geben.

§ 2 Aufgaben und Ziele / Vereinszweck

- (1) Der Verein pflegt die Kameradschaft in der FF Criewen – Zützen.
- (2) Er ist bestrebt, die Jugend zur Mitarbeit in der Feuerwehr zu gewinnen.
- (3) Er beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit in Fragen Feuerwehr und Brandschutz.
Hierzu kann der Verein sich neben anderen öffentlichen Medien auch des Internets bedienen und entsprechende Veröffentlichungen vornehmen.
Entscheidungen hierzu obliegen dem Vorstand. Sie werden offen mehrheitlich in Anwesenheit des gesamten Vorstands getroffen.
Der Vorstand kann die Datenerstellung, Verarbeitung und Datenpflege und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten an ein Vereinsmitglied delegieren. Die Rechtstellung des Vorstandes bleibt davon unberührt.
- (4) Er fördert die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig in der Feuerwehr mitzuwirken.
- (5) Der Verein setzt sich dafür ein, dass die einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehr sowie des vorbeugenden Brandschutzes gewahrt bleibt und ständig vervollkommnet wird.
- (6) Er gibt Unterstützung bei der Verbesserung der materiell – technischen Basis

der FF Criewen – Zützen.

(7) Der Verein fördert die Traditionen, die Heimatpflege und Heimatverbundenheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- Organisation der Feuerwehrrarbeit auf Basis des Brandschutzgesetzes und der Feuerwehrdienstvorschriften,
- Beschaffung von Ausrüstung und Gerät für die Freiwillige Feuerwehr,
- Kameradschaftliche Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung, sowie
- der Förderung von sportlichen Übungen zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Kameraden

verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwedt, Ortsteile Criewen – Zützen. Es ist dann zur weiteren Förderung des Brandschutzes und zur Verbesserung der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Angehörige der Ortsfeuerwehr Criewen – Zützen können Mitglieder werden, wenn sie die Satzung anerkennen und bereit sind, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.
- (2) Bürger, die dem Brandschutz nahestehen, können, wenn sie die Satzung anerkennen, Mitglied werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, wenn sie die Satzung anerkennen.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages regelt die „Beitragsordnung des Feuerwehrvereins Criewen – Zützen e.V.“.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter schriftlicher Antragstellung durch Bestätigung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung, oder
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, oder
 - c) durch den Tod.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nach § 6 der Satzung nicht nachkommt, sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht oder es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruches abschließend.
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und dem Grunde nach verpflichtet:
 - an der Arbeit des Vereins teilzunehmen, insbesondere über die Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden,
 - zu allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 - an den Veranstaltungen des Vereins nach § 2 seiner Satzung teilzunehmen,
 - Vorschläge für die Wahl einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten Stellung zu nehmen,
 - die Satzung des Vereins anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
 - die Aufgaben des Vereins, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen ergeben, gewissenhaft zu erfüllen und
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen und für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung einer Wahlkommission übertragen werden. Die Wahl erfolgt nach § 11(1) der Satzung.

Der Mitgliederversammlung gehören die nach § 4, Abs. 1-3 aufgenommenen Mitglieder an. Sie sind stimmberechtigt und können Anträge stellen. Soweit Anträge bei der Erstellung der Tagesordnung dem Vorstand noch nicht vorliegen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung. Sie berät und beschließt alle Fragen des Vereinslebens sowie die notwendigen Anträge dazu, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) Jedes Mitglied nach Abs. 1 hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres sollte die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Sie hat

- den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins und
- den Kassenbericht sowie den Bericht der Revisionskommission entgegenzunehmen.

Sie erteilt dem Vorstand die Entlastung,

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen.

(5) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag geladen.

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß nach dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§11, Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) 2 Beisitzer

- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so können durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl Mitglieder kooptiert werden. Ausgeschlossen davon ist der Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Der Vorstand
 - ist rechenschaftspflichtig gegenüber der Mitgliederversammlung
 - bereitet die Mitgliederversammlung vor
 - erarbeitet einen Jahresarbeitsplan, stellt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung auf
 - bearbeitet und entscheidet über Eingaben der Mitglieder
 - erarbeitet die Beitragsordnung

- (4) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins.

- (4) Zur Sicherung, der für das Haushalts- und Kassenwesen notwendigen Einnahmen, zeichnet der Vorstand verantwortlich. Ihm allein obliegt die Sponsorengewinnung und Betreuung sowie die Spendenbestätigung. Diese Aufgabe ist nicht delegierbar. Der Vorstand kann sich durch Mitglieder unterstützen lassen.

§ 10 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission setzt sich aus 2 Personen zusammen.

- (2) Sie hat mindestens einmal jährlich das Haushalts- und Kassenwesen zu kontrollieren.

- (3) Sie ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (4) Sie hat der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Abstimmungen / Wahlen

Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Wahlleiter und zwei Mitglieder als Wahlkommission offen mit einfacher Stimmenmehrheit wählen.
- (2) Die Art der Abstimmung/Wahl wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abstimmung/Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist in einem zweiten Wahlgang mit denselben Kandidaten gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält,
Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, wobei gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Der Vorstand kann auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung auch ganz oder teilweise als Gruppe in einem Wahlgang gewählt werden. Hierzu ist erforderlich, dass die satzungsmäßigen Funktionen der Vorstände den einzelnen Kandidaten bereits vor der Wahl zugeordnet werden.
Die Gruppe ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Erhält die Gruppe weniger Stimmen oder kommt die Gruppenwahl aus anderen Gründen nicht zustande, wird der Vorstand in Einzelwahl gewählt.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Die Mitgliederversammlung, die sich mit der Änderung des Vereinszweckes (§2) befasst, wird beschlussfähig bei der Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (8) Über die Wahl fertigt der Wahlleiter die Wahlniederschrift, die Bestandteil der Niederschrift der Mitgliederversammlung ist. Sie ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Wahl des Vorstandes

- (9) Gemäß den Aufgaben der Mitgliederversammlung wählt diese die Mitglieder des Vorstandes für einen Zeitraum von 4 Jahren.
- (10) Wahlvorschläge für den Vorstand kann jedes Mitglied gemäß § 4, Abs. 1-3 der Satzung unterbreiten.
- (11) Wahlvorschläge für den Vorstand sind vor dem Wahlakt beim Vorstand einzureichen.

Wahl der Revisionskommission

- (12) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (13) Die anwesenden Mitglieder wählen auf Vorschlag aus ihrer Mitte 2 Personen für die Revisionskommission für die Dauer von 4 Jahren.

§ 12 Kassen- und Haushaltswesen

- (1) Der Verein hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:

- die Mitgliedsbeiträge
- finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen von Sponsoren
- sonstige Zuwendungen

Die Jahreseinnahmen gehen insgesamt in den Haushaltsplan ein.

Über Zweckbindungen von Zuwendungen entscheidet im Rahmen des Planes der Vorstand in eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitgliedes unter Beachtung des § 2 dieser Satzung.

Soweit Zuwendungen durch Zuwendungsgeber/ Sponsor nachweisbar einem satzungsmäßigen Zweck zugeordnet wurden, ist dies beachtlich und eine abweichende Entscheidung des Vorstandes durch diesen zu begründen.

Für die Entscheidung gilt das Verfahren nach § 11(3) dieser Satzung. Über alle Entscheidungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und den Kassenunterlagen beizufügen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung zum Beschluss Erhoben.

- (3) Das Haushalts- und Kassenwesen unterliegt der Kontrolle durch die Revisionskommission.

§ 13 Auszeichnungen

- (1) Für besondere herausragende Arbeit im Sinne der Verwirklichung der Vereinsinteressen können Mitglieder vom Vorstand ausgezeichnet werden.
- (2) Für außergewöhnliche Leistungen stiftet der Verein einen Ehrenpreis. Dieser soll vorrangig an Mitglieder der Ortsfeuerwehr Criewen – Zützen verliehen werden. Einzelheiten dazu regelt eine Ordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.05.2022 in Kraft.